W-04-1042-2 Zum Besseren. Neues Wachstum für unser Land.

Antragsteller*in: KV Miesbach
Beschlussdatum: 09.11.2026

Änderungsantrag zu W-04

Von Zeile 1041 bis 1045 löschen:
Jahren liegt, deutlich steigern und so die Finanzlage der Rentenversicherung trotz älter werdender Gesellschaft entlasten. ~~Denn eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ohne Steigerung des tatsächlichen Rentenbeginns ist de facto eine Rentenkürzung. Das wollen wir verhindern.~~ Auch die Erhöhung der Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, eine höhere

Von Zeile 1048 bis 1051 löschen:
Rentenversicherung aus. Verschlechtert sich die Finanzlage der Rentenversicherung dennoch und steigt die Lebenserwartung ~~quer durch alle Schichten hinweg~~, kann eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters angemessen sein.

Begründung

Gekoppelt an eine steigende fernere Lebenserwartung ist die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters keine de facto Rentenkürzung.

Bei steigender Lebenserwartung ist eine Anhebung des Renteneintrittsalters gerecht. Steigende Lebenserwartung = längere Rentenbezugszeit = (kumulierte) Rente steigt. 1 Jahr längeres Leben bedeutet rund 5% mehr Rente. Soll das allein zu Gunsten der Rentner und voll zu Lasten der Beitragszahler gehen?

Gerecht ist es die Lasten zu teilen. Zum Beispiel: steigt die Lebenserwartung um 1 Jahr, wird das Norm-Eintrittsalter um 6 Monate erhöht. Das zieht erfahrungsgemäß auch das tatsächliche Eintrittsalter mit und bestimmt die gerechten Abschläge bei Frührente.